



**Umwelt und Energie (uwe)**

**Energie & Immissionen**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern

**Telefon: 041 412 32 32**  
**energie@umweltberatungluzern.ch**

**Unwetterschäden Juni 2021 (insb. Hagelschlag vom 28.06.2021)**  
**Sonderbeitrag energetische Sanierungen bei Totalschaden**

Version 2.0 / gültig ab 16.07.2021

**Förderbedingungen**

1. Die Gebäudehülle (Dach oder Wand) wurde bei den Unwettern im Juni 2021 beschädigt (Totalschaden). Bei einem Kaltdach wird der Estrichboden angerechnet.
2. Der Totalschaden wurde bei der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) angemeldet.
3. Alle nach den Unwetterschäden ausgeführten (Sofort-)Massnahmen zur Wärmedämmung können abgerechnet werden, sofern die Verbesserung des U-Wertes gegenüber dem vorher bestehenden Bauteil mindestens  $0.07 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$  beträgt. Die Verbesserung der Wärmedämmung muss bei der Abschlussmeldung belegt werden.
4. Das geförderte Bauteil muss zudem einen U-Wert  $\leq 0.20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$  erreichen.
5. Auf die Erstellung eines GEAK-Plus kann verzichtet werden.
6. Es braucht keine Gesuchseingabe vor Baubeginn, nur eine Abschlussmeldung (siehe Punkt 13).
7. Der Fördersatz beträgt  $40 \text{ Fr./m}^2$ . Die minimale Fördersumme beträgt 1'000 Franken, resp. eine Mindestfläche von  $25 \text{ m}^2$ .
8. Der Förderbeitrag ist pro Gebäude (EGID) auf Fr. 100'000.- begrenzt.
9. Förderberechtigt ist die Wärmedämmung von Bauteilen, die an Gebäudeteile grenzen, welche im Ausgangszustand beheizt sind. Im Falle von Estrich- und Kellerräumen ist die Wärmedämmung gegen aussen (z.B. die Wärmedämmung von Dach, Giebel oder Kniestock) auch dann förderberechtigt, wenn die Räume unbeheizt sind. Das an den unbeheizten Raum angrenzende Geschoss muss jedoch beheizt sein.
10. Folgende Bauteile sind nicht förderberechtigt: Fenster, Bauteile gegen unbeheizte Räume (z.B. Kellerdecke, Estrichboden oder Wände gegen unbeheizt), Balkonüberdeckungen, Vordächer, Mauerscheiben zwischen Balkonen, Mauervorsprünge, Schottenwände. Die Dämmung von Anlagen und Räumen zur Einsparung von Prozessenergie wird nicht gefördert (z.B. Faulturm, Silo, Geflügelstall, Gewächshäuser, Kühlräume, Lagerung von Lebensmitteln, etc.).
11. Eine Kombination mit dem Förderprogramm Energie des Kantons Luzern (Doppelförderung) ist ausgeschlossen.
12. Spezialfälle (z.B. Denkmalpflege) sind mit der Dienststelle Umwelt und Energie individuell zu klären.
13. Die Abschlussmeldung inkl. Abrechnungsunterlagen (Unternehmerabrechnung, Flächennachweis, U-Wert Berechnung, GVL-Schadennummer) muss bis **spätestens 30.06.2022** bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden. Eine Fristverlängerung ist vorgängig zu beantragen und zu begründen.
14. Die Abschlussmeldungen können ab 1. September 2021 unter [www.energie.lu.ch](http://www.energie.lu.ch) eingereicht werden.